

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung aus. Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Sie sind zum Wohle des Unternehmens verpflichtet.

§ 2 Vorschriften des Gesellschaftsvertrages

Das Außen- und Innenverhältnis sowie die Aufgaben des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind – auch nach ihrem Ausscheiden – verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Informationen, die der Vertraulichkeit unterliegen, an Dritte weiterzugeben, ist zuvor der Aufsichtsratsvorsitzende um Zustimmung zu bitten. Verweigert der Aufsichtsratsvorsitzende die Zustimmung, kann der gesamte Aufsichtsrat angerufen werden. Der Aufsichtsrat entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Berechtigung des anfragenden Mitglieds, vertrauliche Informationen weiterzugeben.

§ 4

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 24.03.2011



.....
Aufsichtsratsvorsitzender



.....
Schriftführer